

Kurztitel

Fernseh-Exklusivrechtegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 85/2001

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.2001

Text

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

§ 2. Als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur jenes, das in einer auf Grund des § 4 erlassenen Verordnung genannt wird.